

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Hauptsatzung der Stadt Schmölln**Einreicher: Hauptamt**

Beratungsfolge	04. Tagung Hauptausschuss	am 16.09.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	4. Stadtratssitzung	am 26.09.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Stadtrat Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

Hauptsatzung der Stadt Schmölln.

Sachdarstellung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG) wurden die ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Lumpzig, Drogen, Wildenbörten und Nöbdenitz in die Stadt Schmölln eingegliedert. Die Gemeinde Dobitschen wird von der Stadt Schmölln erfüllt.

In den ehemals selbstständigen Gemeinden wurde gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO die Ortsteilverfassung eingeführt. Infolge der Gebietsreform wurde die Hauptsatzung seit Dezember 2018 dreimal geändert.

Der am 26.05.2019 neu gewählte Stadtrat kann zu Beginn der Legislatur grundsätzlich

Entscheidungen über den Inhalt der künftigen Hauptsatzung treffen.

Der vorliegende Hauptsatzungsentwurf enthält zusammengefasst in Neufassung die infolge der Gebietsreform bisher geänderten Passagen der Hauptsatzung, Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeinde – und Städtebundes und gewünschte Neuregelungen.

Angepasst wurden Regelungen in:

- § 3 - Auflistung aller Ortsteile
- § 4 – grundsätzliche Regelungen der Ortsteile mit Ortsteilverfassung
- § 6a – Erhöhung der Sitzanzahl des Stadtrats auf 30 bis zum Ende dieser Legislatur
- § 8 Bürgermeister - Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters auf 25 000 € für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
- § 10 Ausschüsse - Besetzungsverfahren der Ausschüsse nach Hare / Niemeyer (bisher Sainte-Lague/Schepers)
- § 12 Entschädigungen:
 - Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister an die Höchstsätze der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
 - Wegfall der Entschädigung für die stv. Ortsteilbürgermeister
 - Anpassung Sockelbetrag der Mitglieder des Stadtrates an die Regelungen der Thüringer Entschädigungsverordnung
- § 12 öffentliche Bekanntmachungen:
 - Wegfall der 50 Verkündungstafeln im Stadtgebiet als Form der öffentlichen Bekanntmachung (unverhältnismäßiger Aufwand)
 - Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Amtsblatt bekannt gemacht
 - Öffentliche Bekanntmachungen werden zusätzlich auf der Internetseite www.schmoelln.de eingestellt

im Auftrag

J. Rödel
Leiterin Hauptamt

Anlage: Hauptsatzung der Stadt Schmölln